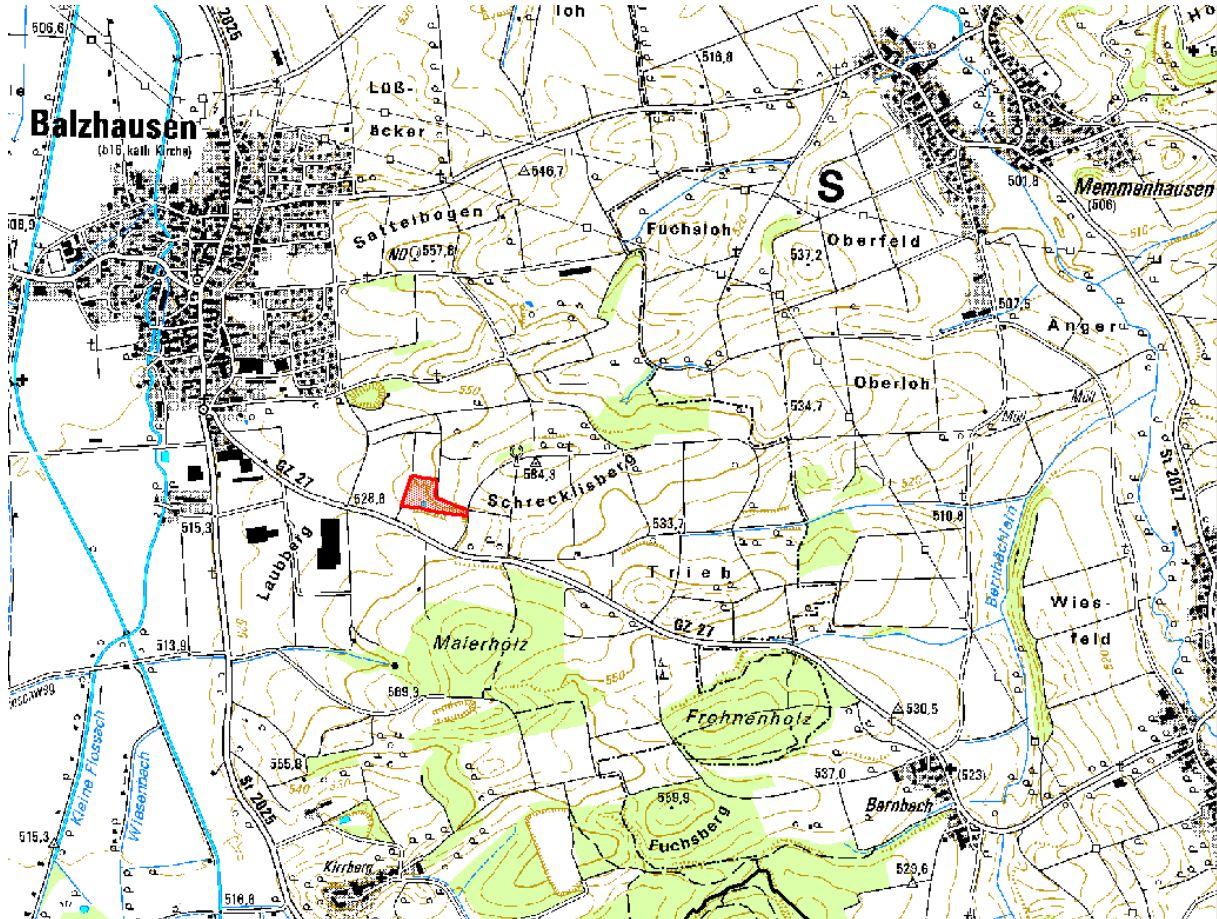


Der Landschaftsbestandteil „Lehmgrube östlich von Balzhäusen“

ist ein Sekundärbiotop zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Biotoptypen mit ihren spezifischen Standorteigenschaften als Lebensraum. U.a. soll das Kleingewässermosaik als Laichplatz für bedrohte Amphibienarten und der südexponierte Steilhang insbesondere für Insekten erhalten bleiben.



Verordnung
des Landratsamtes Günzburg
über den Landschaftsbestandteil
"Lehmgrube östlich von Balzhausen"
Vom 14. Februar 1995

Auf Grund von Art. 12 Abs.1 und 3, Art.9 Abs. 4, Art. 26 und Art. 45 Abs.1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S.299), erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27. Januar 1995 Nr. 820-8632.1/279 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die aufgelassene Lehmgrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 347 der Gemarkung Balzhausen wird als Sekundärbiotop unter der Bezeichnung "Lehmgrube östlich von Balzhausen" in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz gestellt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,3323 ha und umfaßt das gesamte Grundstück Fl.Nr. 347 der Gemarkung Balzhausen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der Lehmgrube ist es,

1. die verschiedenen Biotoptypen mit ihren spezifischen Standorteigenschaften als Lebensraum für eine vielfältige Lebensgemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln,
2. das Kleingewässermosaik als unverzichtbaren Laichplatz für teilweise vom Aussterben bedrohte Amphibienarten (wie z.B. Kreuzkröte, Laubfrosch, Erdkröte) und Lebensraum für wassergebundene Insektenarten (wie z.B. Libellen) zu erhalten sowie
3. den südexponierten nahezu vegetationsfreien Steilhang als Lebensraum für speziell daran angepaßte Tierarten, insbesondere Insekten (wie z.B. Einsiedlerbienen) zu sichern.

§ 4
Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. das Grundstück zu düngen;
2. Aufschüttungen oder Auffüllungen und Ablagerungen aller Art, wie z.B. Abfälle, Ernterückstände, Mahdgut, Stallmist, Gewässeraushub, Schlamm u.ä. vorzunehmen;
3. Grabungen oder Entwässerungen durchzuführen oder Gewässer anzulegen bzw. umzugestalten;
4. vorhandenen Gehölzbewuchs zu beseitigen sowie Gehölze anzupflanzen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu schädigen;
6. die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.
9. Wege, Plätze, Pfade und dergl. anzulegen oder bestehende zu verändern;
10. zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. das Grundstück mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
13. zu lagern.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten ausgenommen:

1. Vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde veranlaßte oder mit seiner Zustimmung durchgeführte Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles dienen,

2. die ordnungsgemäße Jagd im bisherigen Umfang; feste Ansitze oder Wildäsungsflächen dürfen nicht errichtet werden,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamt Günzburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 - 12 vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landratsamtes den Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 5 Abs.2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer im geschützten Landschaftsbestandteil entgegen § 4 Nr. 13 verbotenerweise lagert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, den 14. Februar 1995
Landratsamt Günzburg:



Dr. Simnacher
Landrat

